Förderrichtlinie

für Projekte der Jugendorganisationen zur Förderung von jungem Engagement im Sport

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Sportjugend Sachsen (SJS) fördert gemeinsam mit dem Landessportbund Sachsen (LSB) Projekte sächsischer Jugendorganisationen im Sport zur Entwicklung von jungem Engagement. Die Förderung soll es Mitgliedsorganisationen mit ihren Jugenden erleichtern, zielgerichtete eigene Projekte durchzuführen, um somit wichtige Impulse für eine Vereins-/ Verbandsentwicklung zu setzen. Insbesondere junge Menschen (unter 27 Jahren) sollen somit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden, indem sie in die Planung und Durchführung der Projekte mitverantwortlich integriert werden. Außerdem sollen neue Ideen für die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden ausprobiert werden, damit diese sich bei Eignung anschließend fest im Angebot der Sportorganisation etablieren können. Nicht gefördert werden Projekte, deren Zielsetzung nicht explizit die Gewinnung und Motivation von jungen Menschen für ehrenamtliches Engagement ist. Nicht gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen, die zur reinen Übungsleiter-/Trainerlizenzausbildung nach DOSB-Rahmenrichtlinien sowie zur reinen Kampf- und Schiedsrichterlizenzausbildung umgesetzt werden. Die Mittel zur Unterstützung der Projekte werden im Rahmen des Eigenmittelhaushaltes des LSB zur Verfügung gestellt.

1.2 Themenfelder der Engagementförderung und -entwicklung können beispielhaft sein:

- **Selbstwirksamkeit:** eigenverantwortliche Entwicklung neuer Angebote, Maßnahmen oder von jungen Engagierten organisierte Veranstaltungen, die für Engagement begeistern und/oder den jungen Engagierten Selbstwirksamkeitserlebnisse ermöglichen
- **Teilhabe/Mitbestimmung:** Auf- und Ausbau einer Jugendorganisation oder eines Jugend-/ Juniorteams, Ausrichtung einer Beteiligungswerkstatt für junge Engagierte
- **Qualifizierung:** Ausrichtung einer Fortbildungsmaßnahme für junge ehrenamtlich Engagierte
- **Kommunikation:** Werben für Freiwilligenarbeit und Engagementförderung im Verein, medienpädagogische Arbeit im Sport mit jungen Menschen
- **sonstige Ideen** für eine gelingende Engagementförderung und -entwicklung junger Menschen

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger sind alle Jugendorganisationen sächsischer Kreis- und Stadtsportbünde sowie Landesfachverbände, wenn sie über eine gültige Jugendordnung verfügen und sich die Durchführung von Jugendarbeit im Sport zum Ziel gesetzt haben.

2.2 In begründeten Einzelfällen können auch Kreis- und Stadtsportbünde sowie Landesfachverbände ohne Jugendordnung eine Zuwendung erhalten, wenn sie im Rahmen des Projekts eine Jugendordnung im Verband erarbeiten oder überarbeiten und implementieren.

2.3 Teilnehmen an den Maßnahmen können junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Bei generationsübergreifenden Maßnahmen, beispielsweise Veranstaltungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen jungen und erfahrenen Multiplikator/innen der Jugendarbeit, gelten diese Altersbegrenzungen nicht.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendungen werden ausschließlich als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung der Projekte sowie eine überjährige Beantragung sind ausgeschlossen.

3.2 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die **im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt** zur Unterstützung und Entwicklung von jungem Engagement im Sport entstehen. Die Förderhöhe beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch maximal 1.500,00 Euro. Jeder Antragsteller kann maximal ein Projekt pro Kalenderjahr gefördert bekommen.

Folgende Ausgabenarten können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Mietkosten, z.B. Raummiete, Ausleihkosten für Material u.ä.
- Unterkunft und Verpflegung
- Pädagogisches Klein-/Arbeitsmaterial
- Teilnahmegebühren (bis zu einer maximalen Höhe von 300,00 Euro brutto)
- Reise-/Fahrtkosten nach Sächsischem Reisekostengesetz
- Kommunikations- und Druckkosten (z.B. Gestaltung/Erstellung öffentlichkeitswirksamer Mittel/Produkte)
- Honorarkosten (z.B. für Referierende)

Sonstige Ausgaben sind nur als zuwendungsfähig anzuerkennen, sofern es einen unmittelbar begründeten Projektbezug gibt.

4. Förderverfahren

4.1 Bewilligt werden die Anträge vom Vorstand der SJS. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nur mit dem offiziellen Antragsformular (als Download unter www.sportjugend-sachsen.de) schriftlich bis spätestens 31. Oktober bei der SJS für das Folgejahr zu stellen. Später eingereichte Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular (inkl. Angaben zum Ausgaben- und Finanzierungsplan) und einer aussagekräftigen Beschreibung bzw. Konzeption des Projektes.

4.2 Der Antragsteller erhält nach Entscheidung des Vorstandes der SJS eine Information über die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung des Projekts. Das finanzielle Risiko eines abschlägigen Bescheides liegt beim Antragssteller der Maßnahme. Die Gesamtfördersumme für das Kalenderjahr ist begrenzt. Sobald der Fördertopf ausgeschöpft wurde, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.

Sollten bewilligte Fördermittel frei bzw. nicht verbraucht werden, ist eine nachrangige Berücksichtigung bisher nicht bewilligter Anträge möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Projektes, jedoch spätestens zum 30. November des laufenden Jahres der SJS einen Verwendungsnachweis vorzulegen, ansonsten besteht kein Anspruch mehr auf die bewilligte Förderung. Projekte, deren Durchführungszeiträume über den 30. November des Jahres hinausgehen, müssen bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres der SJS einen Verwendungsnachweis vorlegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis mit allen getätigten Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen,
- einer chronologisch geführten Belegliste zu allen getätigten Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen (ohne Belege, außer zu den Honorarkosten),
- den Belegnachweisen zu den Honorarkosten in Kopie (Honorarvertrag/-abrechnung),
- einem Sachbericht zur Darstellung des inhaltlichen Verlaufs und der methodischen Durchführung der Maßnahme (Sachbericht nach Raster),
- einer vollständig ausgefüllten Teilnehmerliste mit Unterschriften im Original.

Zusätzlich sind Anlagen wie Ablaufpläne zu Veranstaltungen oder Presse-/Homepageartikel beizufügen, sofern diese vorliegen.

Die einzelnen Belege der Maßnahme müssen dem Verwendungsnachweis zunächst nicht beigelegt werden, können aber von der SJS nachgefordert werden. Die mindestens fünfjährigen Aufbewahrungsfristen aller Belege sind zu beachten. Es sind die jeweiligen Formulare und Vordrucke der SJS (als Download unter www.sportjugend-sachsen.de) zu verwenden. Bei der Nichtdurchführung einer geplanten Maßnahme ist die SJS unverzüglich zu informieren. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die SJS.

Vorschusszahlungen sind formlos zu beantragen. Auszahlungen erfolgen nur auf das in der Bestandserhebung angegebene Vereins-/ Verbandskonto.

5. Ausnahmeregelung

Der Vorstand der SJS kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den in den Nummern 1.2 sowie Nr. 2 und 3 festgelegten Kriterien zulassen.

6. Datenschutz

Mit dem Antrag und den Unterlagen des Verwendungsnachweises werden vom Zuwendungsgeber auch personenbezogene Daten erhoben. Diese sind zur Durchführung, Abrechnung und Nachweisführung der Fördermaßnahme notwendig.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie es aus vertraglichen oder gesetzlichen (insbesondere steuer- und zuwendungsrechtlichen Gründen) notwendig ist. Anschließend werden sie gelöscht. Der Zuwendungsempfänger kann der weiteren Speicherung und Verarbeitung widersprechen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit des Widerrufs der Förderung und der Rückforderung der erhaltenen Zuwendung nebst Schadensersatzes (Verzugszinsen etc.).

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand der SJS in seiner Sitzung vom 16. September 2026 beschlossen und gilt ab dem 1. Januar 2027.